

**Wahlordnung
für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede
vom 27. Dezember 2004
(in der Fassung vom 10. August 2009)**

§ 1

Wahlform und Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie der Stellvertreter / Stellvertreterinnen erfolgt durch die Delegiertenwahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede in seiner derzeit gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Das Wahlverfahren zur Wahl richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede.

§ 2

Benennung der Delegierten, Kandidaten / Kandidatinnen

- (1) Alle in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen in der Stadt Rhede sind berechtigt, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidaten / Kandidatinnen für den Seniorenbeirat zu benennen. Jeder Verein, jeder Verband und jede Gruppe kann bis zu vier stimmberechtigte Delegierte benennen.
- (2) Auch nichtorganisierte einzelne Senioren und Seniorinnen können Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidaten / Kandidatinnen für den Seniorenbeirat sein. Sie müssen 10 Unterschriften für eine Delegation oder Kandidatur beibringen. Die Vorschlagliste muss Name, Vorname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum und Unterschrift der Senioren / Seniorinnen enthalten, die den Delegierten / die Delegierte / den Kandidaten / die Kandidatin unterstützen.
- (3) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidaten / Kandidatinnen für die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen, erfolgt in Briefform durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Nichtorganisierte Seniorinnen und Senioren werden über die Tagespresse informiert.
- (4) Die Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie der Kandidaten / Kandidatinnen für den Seniorenbeirat muss in schriftlicher Form mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt Rhede erfolgen.
- (5) Termin und Ort der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Rhede sind rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen vorher, bekannt zu machen.

§ 3

Verteilung der Sitze / Stellvertretung

- (1) Die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Organisationen (Vereine, Verbände und Gruppen) sind mit nachstehendem Stimmrecht im Seniorenbeirat vertreten:
 - a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege 1 Mitglied
 - b. Sozialverbände / sonstige Vereine und Gruppen 1 Mitglied
 - c. Kirchliche Gruppen 2 Mitglieder

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| d. | Stadtsporthverband Rhede (für die Rheder Sportvereine insgesamt) | 1 Mitglied |
| e. | Alten- und Pflegeheime „Haus St. Hildegard u. „Haus Tenking“
in Rhede | 1 Mitglied |
| f. | Senioren / Seniorinnen, die keinem Verband / Verein bzw. keiner
Gruppierung angehören | 1 Mitglied |
- (2) Für jedes Mitglied des Seniorenbeirates werden zwei persönliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen gewählt.

§ 4

Wahlrecht (aktiv / passiv)

- (1) Wahlberechtigt ist, wer als Delegierter / Delegierte 60 Jahre und älter ist und seinen / ihren Wohnsitz in Rhede hat (aktives Wahlrecht).
- (2) In den Seniorenbeirat wählbar ist, wer 60 Jahre und älter ist oder in der örtlichen Seniorenarbeit aktiv tätig ist. Er / Sie muss in Rhede wohnhaft sein (passives Wahlrecht).

§ 5

Einladung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin lädt die Delegierten / Kandidaten / Kandidatinnen zur Delegiertenversammlung ein.

§ 6

Wahlleiter / Wahlleiterin

- (1) Aus der Mitte der Delegierten wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin bestimmt. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin ist verantwortlich für die Durchführung der Wahl und die Leitung des Wahlvorganges.
- (2) Außerdem werden aus der Delegiertenversammlung drei Stimmzähler / Stimmzählerinnen benannt.

§ 7

Wahlvorgang

- (1) Die Delegierten wählen in öffentlicher Versammlung aus ihrer Mitte die sieben Seniorenbeiratsmitglieder und vierzehn Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sie stimmen in getrennten Wahlvorgängen über die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a. – f. ab.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Wahl. Auf Antrag eines / einer Delegierten wird geheim abgestimmt.
- (3) In den Seniorenbeirat gewählt sind die Kandidaten / Kandidatinnen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen in der jeweiligen Gruppe bekommen haben.
- (4) Die Kandidaten / Kandidatinnen mit den jeweils nächst niedrigeren gültigen Stimmen werden erster / erste bzw. zweiter / zweite Stellvertreter / Stellvertreterin.

- (5) a. Sollte bei der Wahl in einer Wahlgruppe kein Seniorenbeiratsmitglied gefunden werden, kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ein Kandidat / eine Kandidatin aus anderen Wahlgruppen als Seniorenbeiratsmitglied benannt werden.
- b. Sofern bei der Wahl in einer Wahlgruppe nicht zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen gefunden werden, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung Kandidaten aus anderen Wahlgruppen als Stellvertreter / Stellvertreterinnen benannt werden.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird der Delegiertenversammlung in einem Protokoll schriftlich mitgeteilt und dem Rat der Stadt Rhede zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede in Kraft.